



Aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz - BBauG - (BGBl. I 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 Gemeindeordnung - GO - (GVBl. 1978, S. 353) erläßt der Gemeinderat Forheim mit Genehmigung des Landratsamtes Donau - Ries vom 25. Februar 1981 Nr. SG 40 - 327 folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § I festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § I festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Forheim, den 5. Febr. 1981
Gemeinde Forheim

(Gemeindesiegel)
.....
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 25.2.1981, Nr. SG 40 - 327 die Satzung mit Lageplan, MS 1 : 1.000 genehmigt.
Donauwörth, 25. Februar 1981
Landratsamt Donau-Ries
I.A.
Hafner
Hafner
Reg.-Rat z.H.

